



Gewerbeordnung

GewO – Quo vadis?

Wie sieht die Zukunft des Gewerberechts aus? Anregungen für eine GewO 2020

atjana Dworak

Die GewO ist wohl unbestritten eines der wichtigsten Gesetze in Österreich. Sie betrifft nicht nur vom kleinen Handelsbetrieb bis hin zum großen Industrieunternehmen alle Wirtschaftstreibenden, sie legt insbesondere auch die Standards im Berufs- und Anlagenrecht fest, die eine qualitätsvolle und möglichst konfliktfreie Ausübung der Gewerbe – auch für KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen – sicherstellen sollen. Diese zum Teil gegenläufi-

gen Interessen wie auch die unionsrechtlichen Vorgaben spiegeln sich in den unzähligen Novellen wider.

In der Zwischenzeit ist die GewO ein unüberschaubares Wirrwarr geworden, deren Paragraphen zum Teil sogar schon mit der lit z1 versehen werden mussten. Für LaiInnen wie KennerInnen ist das System kaum noch durchschaubar. Aufgrund ihrer Wichtigkeit wäre es angebracht, sich Gedanken über eine GewO 2020 zu machen.

© Foto: iStockphoto



Im Nachfolgenden werden einige Anregungen dazu gegeben, die auch dieses Jahr im Rahmen des Fachausschusses für Gewerberecht und Gewerbeteknik erörtert wurden. Weiterführende Kritik und Lösungsansätze dazu finden Sie im demnächst im Linde Verlag erscheinenden Praxisleitfaden für die GewO.

Das Anlagenrecht als ständiges Sorgenkind

Einheitliches Anlagenrecht: Hauptkritik der Wirtschaft ist immer wieder die zunehmende Bürokratie. Eine der Hauptursachen liegt im zersplitterten Anlagenrecht. Wir streiten uns in Österreich teils länger über die Zuständigkeit als über das eigentliche Vorhaben. Dies auch zulasten der Behörden und Verwaltungsgerichte, die über diese Streitigkeiten letztlich zu entscheiden haben.

Besonders deutlich wird dieses Problem z. B. bei der Abgrenzung zwischen dem AWG und der GewO.¹ Nehmen wir als

Beispiel die Lagerung von Abfall. Nach § 38 Abs. 2 AWG unterliegt ein solches Lager dann nicht dem AWG, wenn es nach der GewO genehmigungspflichtig ist. Wann unterliegt ein solches Lager nun der GewO? Es darf sich jedenfalls um keine Deponie handeln. Dafür ausschlaggebend ist die Dauer der Lagerung und die Frage, was mit dem Abfall geschieht.² In weiterer Folge muss genauer betrachtet werden, ob es sich nur um ein reines Lager (nach dem Rein-Raus-Prinzip) handelt oder allenfalls auch noch andere Behandlungsschritte gesetzt werden, die zur Anwendbarkeit des AWG führen könnten. Hier wird es schwierig. Was ist noch reine Unterstützung bei der Lagerung, was schon dem AWG unterliegende Behandlung? Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht. In der Regel wird das Aussortieren und Verdichten für den Weitertransport der GewO zugerechnet, eine als Vorbehandlung zu qualifizierende Zerkleinerung würde hingegen dem AWG unterliegen.

Die Probleme bei der Abgrenzung sind also vorprogrammiert. Die Frage stellt sich nach dem Wofür? Sowohl GewO als auch AWG sehen ähnliche Genehmigungsvoraussetzungen und Regelungen für den Nachbarschaftsschutz vor. Gelöst werden könnte dieses Problem mit einer Zusammenführung des Anlagenrechtes. Dass dies einiges an Aufwand bedeutet, mag sein, es würde aber in der Folge den Verwaltungsaufwand – auch für die Verwaltung selbst – wesentlich reduzieren.

Der One-Stop-Shop

Seit Jahren wird um die Erweiterung des One-Stop-Shops gerungen. Eine Umsetzung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen war 2017 angedacht, erfolgte jedoch nicht, weil die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nicht zustande kam. Letztlich hat man sich damals zu wenig Gedanken über die Konsequenzen, wie z. B. über die Parteistellungen und die Besonderheiten des Baurechts, gemacht. Eine Umsetzung hätte die Behörden – auch nach der Kritik aus der Verwaltung – vor unlösbare Probleme gestellt.

Die Realisierung scheint jedoch möglich. Dazu muss das Rad nicht neu erfunden werden, Ansätze in diese Richtung finden sich jedenfalls im UVP-G bzw. AWG. Die bislang aufgeworfenen Rechtsfragen sind zu klären und verschiedene Zugänge

bzw. Rechtsauffassungen gehören in einem Diskussionsprozess analysiert und zusammengeführt.

Der Vorteil? Verfahren über Betriebsanlagen würden bei den Bezirksverwaltungsbehörden konzentriert abgeführt werden, was in bestimmten Fällen zur Nutzung von Synergien und zu Verwaltungsvereinfachungen führen könnte.

Die Aufteilung von Betriebsanlagen

Die Behörden haben sich in den letzten Jahren zunehmend mit dem Erfordernis der „Aufteilung“ von Betriebsanlagen konfrontiert gesehen. Derartige kann notwendig werden, wenn eine große Betriebsanlage an zwei oder mehr KäuferInnen verkauft werden soll. Warum dies nach der GewO ein Problem darstellt? Im Betriebsanlagenrecht herrscht der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage, der auf eine nachträgliche Teilung keine Rücksicht nimmt. Gesonderte Bestimmungen für eine Aufteilung bestehen nicht.

Nun sind die Vorgehensweisen der Behörden in einem solchen Fall durchaus unterschiedlich. Zum Teil wird die Beantragung einer neuen Genehmigung für einen abgetrennten Teil verlangt. Zum Teil wird die Aufteilung faktisch hingenommen, ohne die rechtlichen Konsequenzen im Detail klar zu regeln; dies würde zu einer solidarischen Haftung der beiden neuen BetriebsinhaberInnen führen. Rechtlich möglich und auch praktikabel erscheint nach derzeitiger Rechtslage lediglich eine faktische Änderung der Betriebsanlage und eine anschließende „Aufteilung“ des Bescheides nach § 79c GewO. Die faktischen Änderungen müssten angezeigt bzw. um Genehmigung derselben angesucht werden, gleichzeitig könnte ein auf § 79c GewO gestützter Antrag auf Teilung der Genehmigungen eingebracht werden.³

Dieser – zugegebenermaßen – Kunstgriff wäre jedoch entbehrlich, würde man für die Aufteilung ein eigenes Verfahren vorsehen. Dabei müsste das Ansuchen der zukünftigen BetriebsinhaberInnen lediglich darstellen, wie die Trennung faktisch erfolgt, die Behörde und ihre Sachverständigen hätten

zu prüfen, wer zukünftig welche Auflagen einzuhalten hat bzw. ob weitere Auflagen erforderlich sind.

Das Berufsrecht

Im Berufsrecht scheint es seit jeher um dasselbe Thema zu gehen: Die Abschaffung von reglementierten Gewerben. Zu oft wurde dies schon angepriesen, bis dato hat sich der Gesetzgeber aber aus diversen Gründen nicht dazu durchgerungen. Die Einführung der „Gewerbelizenz“ ist derzeit nur eine scheinbare Deregulierung. Sie fasst lediglich die einzelnen Gewerbe zusammen. Weiterhin muss jedes reglementierte Gewerbe angemeldet und jedes freie angezeigt werden. Die Frage, die sich dabei immer stellt: Ist eine Deregulierung tatsächlich gewollt?

Bei den reglementierten Gewerben wird jedenfalls mit Bedacht umzugehen sein. Die Antrittsvoraussetzungen an bestimmte Berufe haben durchaus ihre Berechtigung. Ob diese Voraussetzungen bzw. die Einteilung der Gewerbe in der vorliegenden Form noch zeitgerecht sind, ist jedoch fraglich. So wird man sich überlegen müssen, ob es für die Ausübung der Maniküre und der Pediküre tatsächlich zwei unterschiedlicher Gewerbeberechtigungen bedarf.

Bei den freien Gewerben wird man großzügig umdenken können. Ist ein freies Gewerbe angemeldet, so erfüllt die/der jeweilige InhaberIn des Gewerbes jedenfalls die allgemeinen Voraussetzungen. Ob es nun erforderlich ist, dass jedes weitere Gewerbe auch im GISA aufscheint, mag bezweifelt werden. Der Gesetzgeber lässt auch die Ausübung von Nebenrechten ohne weitere Anzeige bzw. Anmeldung zu, dies bei freien Gewerben sogar in einem Ausmaß von bis zu 30 %.⁴

Als Plädoyer für eine GewO 2020 kann festgehalten werden: Die GewO hat viele Jahre gute Dienste geleistet. Viele ungeklärte Praxisprobleme wie auch deren Unübersichtlichkeit lassen jedoch den Schluss zu, dass es an der Zeit ist, das Gewerbe ins 21. Jahrhundert zu überführen – das mit einer gehörigen Portion Mut zur Neuregelung. ■



Tatjana Dworak ist Rechtsanwältin und arbeitet für Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH

¹ Vgl dazu insbesondere § 38 Abs. 2 AWG.

² Siehe dazu die Definition in § 2 Abs. 7 Z 4 AWG.

³ Siehe dazu weiterführend Dworak/Jantscher, Die Teilung von gewerblichen Betriebsanlagen, wbl 2017, 377.

⁴ Siehe dazu weiterführend Dworak/Jantscher, Die Teilung von gewerblichen Betriebsanlagen, wbl 2017, 377.